

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 360/76B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Janos D [REDACTED],

[REDACTED], [REDACTED]/Argentinien,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED],

[REDACTED]-

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Februar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. Januar 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil beruht auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung medizinischer Befunde und Gutachten sowie des Vortrags des Klägers. Es weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu §§ 28 ff. BGB ab und wirft auch keine ungeklärte Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Die Angriffe gegen das Verfahren des Tatrichters können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (BGH RZW 1967, 431).

Mai

Fuchs